

Kommunalrelevant

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion informiert

Februar 2017

Aufwandsentschädigung nicht bei Rente anrechnen Attraktivität des kommunalen Ehrenamtes erhalten

Quelle: Laurence Chaperon



von Ingbert Liebing, Vorsitzender der AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hat sich am 14. Februar 2017 nochmals mit den sozialrechtlichen Aspekten von Aufwandsentschädigungen aus kommunalem Ehrenamt befasst. Zum 30. September 2017 laufen die derzeit im SGB VI enthaltenen Ausnahmeregelungen aus, wonach Aufwandsentschädigungen aus kommunalem Ehrenamt nicht bei vorzeitigem Rentenbezug angerechnet werden.

Nach Ablauf der Übergangszeit wäre der steuer- und sozialabgabenpflichtige Entgeltanteil an einer Aufwandsentschädigung — wie jedes andere Arbeitsentgelt auch — als Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten zu berücksichtigen. Dies würde dann dazu führen, dass Aufwandsentschädigungen eine Rentenkürzung bewirken werden, sobald sie 450 Euro übersteigen.

Die AG ist sich einig, dass auch in Zukunft die Aufwandsentschädigungen aus kommunalem Ehrenamt nicht auf den vorzeitigen Rentenbezug angerechnet werden sollen. Wir werden uns in den verbleibenden Wochen der laufenden Wahlperiode intensiv dafür einsetzen, hier zumindest eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmeregelung umzusetzen. Das kommunale Ehrenamt ist die tragende Säule der kommunalen Selbstverwaltung. Vor dem Hintergrund, dass es mittlerweile immer schwieriger wird, engagierte Bürgerinnen und Bürger für eine längerfristige Mitarbeit in kommunalen Räten aber auch beispielsweise als kommunale Ehrenbeamte bei Freiwilligen

Feuerwehren zu gewinnen, sollte diese wichtige Aufgabe nicht auch noch durch sozialrechtliche Aspekte erschwert werden.

Inhalt:

- Aufwandsentschädigung nicht bei Rente anrechnen — Attraktivität des kommunalen Ehrenamtes erhalten 1
- Bund setzt Entlastung von Ländern und Kommunen fort — Weitere Investitionshilfen für finanzschwache Kommunen 2
- Ausweitung der Mitfinanzierungskompetenz des Bundes — AG Kommunalpolitik beschließt Positionierung 3
- Einigung beim Unterhaltsvorschussgesetz — Es hätte schlimmer kommen können 4
- Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit — Finanzverwaltung veröffentlicht Anwendungsschreiben 5
- Private Ferienwohnungen sind Standbein des Tourismus — Bundestag berät über Legalisierung von Ferienwohnungen 5
- Auf Holz bauen ... — Baustoff Holz erobert sich derzeit traditionelles Terrain zurück 6
- Kommunaler Klimaschutz — Förderprogramme des Bundesumweltministeriums 8
- Nächster Tag der Städtebauförderung am 13. Mai 2017 8
- 800 Millionen Euro für soziale Integration — Förderung für Bildungseinrichtungen und Quartierstreffe 9
- Landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen — Bundesregierung beschließt Novelle der Klärschlammverordnung 9
- Union unterstützt die wachsenden Großstädte — Es darf aber keinen Gegensatz zwischen Stadt und Land geben 10
- EU-Kommunal —
- Kommunalpolitische Seminare — Veranstaltungsangebote der Konrad-Adenauer-Stiftung 13

Bund setzt Entlastung von Ländern und Kommunen fort

Weitere Investitionshilfe für finanzschwache Kommunen

Der Bund setzt seine erheblichen finanziellen Entlastungen der Länder und Kommunen auch 2017 fort. Laut Bundesrechnungshof beträgt die Summe der Entlastungen im kommenden Jahr insgesamt rund 73 Milliarden Euro, bei 329 Milliarden Euro Gesamtausgaben des Bundes.

Dies ist umso bemerkenswerter, als die Steuereinnahmen von Ländern und Gemeinden zwischen 2016 und 2020 stärker als die Steuereinnahmen des Bundes (55 zu 46 Milliarden Euro) steigen. Dabei sind die Steuermehreinnahmen für den Bund sogar zu hoch geschätzt, weil bestimmte steuerliche Maßnahmen noch nicht in der letzten Steuerschätzung berücksichtigt waren. Diese steuerlichen Maßnahmen führen im Bundeshaushalt zu jährlichen Mindereinnahmen in einstelliger Milliardenhöhe.

Der Bund entlastet die Länder mit rund zehn Milliarden Euro bei der Forschungsförderung. Beispiele sind der Hochschulpakt und die Exzellenzinitiative. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende beteiligt sich der Bund mit 6,5 Milliarden Euro an den Kosten der Unterkunft (KdU). Daneben gibt es jeweils eine Milliarde Euro für die Betriebskosten von Kindertagesstätten und die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zur Entlastung von den Asylkosten. Darüber hinaus beteiligt sich der Bund über eine Abschlagszahlung an die Länder mit rund 2,3 Milliarden Euro an den Kosten für Asylbewerber, für abgelehnte Asylbewerber und für

die Betreuung von minderjährigen Flüchtlingen. Im Bundeshaushalt 2017 fallen insgesamt rund 22 Milliarden Euro an flüchtlingsbezogenen Kosten an. Im Jahr 2017 wird die Kommunalentlastung über KdU und Umsatzsteueranteile von einer Milliarde auf 2,5 Milliarden Euro aufgestockt. Die vollständige Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung entlastet die Kommunen um rund 7,1 Milliarden Euro (gegenüber 2016 ein Plus von 600 Millionen Euro).

Mit dem Nachtragshaushalt 2016 stellt der Bund finanzschwachen Kommunen weitere 3,5 Milliarden Euro als Investitionsförderung zur Verfügung. Der bestehende Investitionsförderungsfonds wird mit diesen Mitteln verdoppelt.

Der Bundesrechnungshof hat wiederholt vor einer Überlastung des Bundeshaushalts durch die umfangreichen Unterstützungsleistungen an Länder und Kommunen gewarnt. Gleichzeitig erheben einzelne Ländervertreter immer wieder erhebliche finanzielle Forderungen gegenüber dem Bund und stellen viele Maßnahmen des Bundes unverhohlen als ihre eigenen dar – so beispielsweise das Land Niedersachsen bei der Förderung des ÖPNV.

In Bezug auf die den Kommunen zugedachten Entlastungsmaßnahmen zeigt sich, dass die Mittel dort nicht immer vollumfänglich und

zusätzlich ankommen. Da der Bund aus rechtlichen Gründen keine Mittel direkt an die Kommunen geben darf, kommen als Transferwege insbesondere die Umsatzsteueranteile der Kommunen sowie die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II in Frage. Zusätzlich kann die Entlastung über die Umsatzsteueranteile der Länder erfolgen, die diese Mittel dann an die Kommunen weitergeben müssen.

Gerade bei den Entlastungen der Gemeinden von den Kosten der Unterkunft und über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer fordert die Union, dass diese Gelder vollständig bei den Kommunen landen und nicht in Landeshaushalten hängen bleiben. Leider hat die bisherige Erfahrung gezeigt, dass sich einige Bundesländer im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs die Entlastungen für die Gemeinden teilweise zurückholen.

Investitionsausgaben auf Rekordniveau

Der Bund stellt in diesem Jahr den Rekordbetrag von gut 36 Milliarden Euro für öffentliche Investitionen zur Verfügung. Davon entfallen fast 14 Milliarden Euro auf die Verkehrsinfrastruktur. Damit leistet der Bund einen wichtigen Beitrag für weiterhin stabiles Wachstum in Deutschland. Für den Anteil der Investitionen am Bruttoinlandsprodukt sind neben den öffentlichen Investitionen von Bund, Ländern und Kommunen vor allem die Investitionen der Unternehmen relevant. Die grundgesetzliche Schuldenbremse steht den Rekordausgaben des Bundes nicht im Wege. Öffentliche Investitionen scheitern derzeit nicht am Geld, sondern daran, dass die Planungskapazitäten aller staatlichen Ebenen erschöpft sind.

Wenn von verschiedenen Seiten ein Investitionsrückstand beklagt wird, sind vor allem Länder und Kommunen gefordert. Zwischen 2012 und 2015 erzielten die Gemeinden insgesamt Überschüsse, 2016 gibt es voraussichtlich ein Finanzierungsdefizit und von 2017 bis 2020 wird es voraussichtlich wieder Überschüsse geben. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums sind die Investitionen der



Quelle: www.flickr.de - FotoDB.de - CC BY-NC-SA 2.0

Gemeinden 2016 um 12,5 Prozent auf 25 Milliarden Euro gestiegen. Dabei hilft der Bund den Gemeinden unter anderem mit insgesamt sieben Milliarden Euro aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds. Neben der energetischen Sanierung im Bildungsbereich sind auch Maßnahmen zur Lärmbekämpfung, der Luftreinhaltung und Maßnahmen mit städte-

baulichen Bezug und in Kitas möglich.

Der Bund hat Länder und Kommunen in dieser Legislaturperiode insgesamt um rund 90 Milliarden Euro entlastet. Davon hätte ein großer Teil auch für Investitionen verwendet werden können. Wichtig ist, dass die Bundesgelder für die Kommunen nicht in den Länderhaushalten hän-

gen bleiben. Einige Länder sanieren sich auf Kosten des Bundes und der Gemeinden. 14 von 16 Ländern haben 2016 Haushaltsüberschüsse von insgesamt knapp neun Milliarden Euro erzielt. Die Union fordert die Länder auf, dass sie ihrer verfassungsrechtlichen Finanzierungsverantwortung für ihre Kommunen gerecht werden und sich dieser nicht unter Hinweis auf den Bund entziehen.

Ausweitung der Mitfinanzierungskompetenz des Bundes AG Kommunalpolitik beschließt Positionierung

Die Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds um 3,5 Milliarden Euro geht einher mit einer Ausweitung der Mitfinanzierungskompetenz des Bundes auf den Bereich der Bildungsinfrastruktur in finanzschwachen Kommunen. Die Maßnahme ist ein Teil der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Hintergrund der Vereinbarung ist unter anderem auch die Diskussion darüber, dass der Bund zwar die energetische Sanierung einer Schule finanziell unterstützen darf, nicht aber die Sanierung maroder Schultoiletten.

Die neue Mitfinanzierung des Bundes im Bildungsbereich ist nicht nur für Haushaltspolitiker des Bundes die „dickste Kröte“, die im Rahmen der Gesamtvereinbarung geschluckt werden musste. Der Bund übernimmt in einem weiteren ureigenen Länderbereich Verantwortung. Für die Länder ist dies kein Ruhmesblatt. Der Deutsche Landkreistag spricht zu recht von einem „Offenbarungseid der Länder“.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik hat in ihrer Sitzung am 14. Februar 2017 eine Positionierung zur Ausweitung der Mitfinanzierungskompetenz des Bundes beschlossen:

„Nach Berechnungen der KfW ist der Investitionsrückstand der Kommunen 2016 auf die Rekordmarke von 136 Milliarden Euro gestiegen. Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag begrüßt daher das Bestreben des Bundes, die kommunale Investitionskraft zu stärken. Auf der einen Seite ist das finanzielle Engagement des Bundes für viele Kommunen eine große Hilfe. Aber:



Quelle: www.flickr.de - la_cigale - CC BY-NC 2.0

Mischzuständigkeiten und Mischfinanzierungen führen zu keiner Klärung von Verantwortung, wirken oft als ‚goldener Zügel‘ und schränken die grundgesetzlich garantierte Kommunale Selbstverwaltung eher ein.

- Aus ordnungspolitischen und verfassungsstrukturellen Gründen sollte auf die Grundgesetzergänzung bezüglich Artikel 104c (neu) verzichtet werden. Die Verbesserung der kommunalen Investitionsmöglichkeiten durch den Bund kann auch ohne Grundgesetzänderung über eine — gegebenenfalls zeitlich befristete — Erhöhung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer oder ein entsprechendes Städtebauförderprogramm erfolgen.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag betont, dass am Grundsatz, dass für eine aufgabenangemessene auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen die jeweiligen Bundeslän-

der verantwortlich und zuständig sind, festzuhalten ist — auch im Bereich der Bildungs-Infrastruktur. Es darf nicht der dauerhafte Fehlanreiz gesetzt werden, dass Länder künftig Kommunen bei Investitionsbedarf an den Bund verweisen und somit aus der Erweiterung der Mitfinanzierungsmöglichkeit eine Mitfinanzierungszuständigkeit wird.

Statt einer Ausweitung der Mitfinanzierungskompetenz des Bundes im Bereich der kommunalen Bildungs-Infrastruktur wäre es aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag zielführender, soweit möglich gesetzlich eine Sanktionierungskompetenz des Bundes gegenüber Ländern zu verankern, die sich nicht an getroffene Vereinbarungen halten. Dann wäre es auch in anderen Bereichen sicherer möglich, für die Kommunen bestimmte Finanzmittel des Bundes so über die Landeshaushalte zu leiten, dass

sie in allen Ländern zusätzlich und ungekürzt bei den Kommunen ankommen.

- Für den Fall, dass der Verzicht auf Artikel 104c (neu) keine Mehrheit findet, sieht die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Diskussionsbedarf über den künftigen Verteilungsschlüssel auf die Länder. Eine zu starke Einbeziehung der kommunalen Kassenkredite in den Verteilungsschlüssel greift zu kurz und setzt falsche Anreize. Haushalterische Disziplin darf nicht bestraft werden — ebenso wenig Ansätze der Länder, ihre Kommunen vor struktureller Finanzschwäche zu bewahren.

Für eine strukturelle Finanzschwäche müssen die kommunalen Ein-

nahmen, insbesondere das Einkommensteuer- und das Umsatzsteueraufkommen sowie die Ausgaben betrachtet werden. Dabei sind die Sozialaufwendungen einer Kommune in ihrer Struktur von besonderer Bedeutung. Bei den Sozialausgaben sind Fallzahlen und durchschnittliche Fallkosten zu ermitteln und am Bundesdurchschnitt zu messen. Die Ausgleichswirkungen der kommunalen Finanzausgleiche der Länder sind ebenso zu berücksichtigen wie beispielsweise die Personalausstattung der Kommunalverwaltung im Vergleich zum Bundesdurchschnitt. Wirtschaftliche und demografische Strukturdaten müssen in die Ermittlung von Kriterien ebenfalls einfließen.

- Da die Änderung des Grundgesetzes durch Einfügen des Artikel 104c (neu) eine wiederkehrende Bundesunterstützung an finanzschwache Kommunen ermöglicht, regt die AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag an, mittelfristig solch einen Verteilungsschlüssel zu erarbeiten.

Für die kurzfristige Umsetzung der Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds sind Gespräche zu einem Verteilungsmaßstab zu führen, der der unterschiedlichen Finanzlage der Kommunen in den einzelnen Bundesländern angemessen Rechnung trägt.

Einigung beim Unterhaltsvorschussgesetz Es hätte schlimmer kommen können

Bund und Länder haben sich auf Eckpunkte zur Regelung offener Fragen bei der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes verständigt. Konkret ging es dabei um die Finanzierung der Mehrkosten, aber auch darum, inwieweit Doppelbürokratie im Zusammenspiel von Unterhaltsvorschussgesetz und Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) behoben werden kann. Die Verständigung sieht vor:

- Der Bund übernimmt künftig 40 Prozent der Kosten des Unterhaltsvorschusses – auf die Länder entfallen 60 Prozent, bei denen diese „angemessen“ die Kommunen beteiligen können (bisherige Verteilung Bund 1/3 und Länder 2/3).
- Bei Kindern bis 12 Jahren gilt weiterhin der derzeit bereits geltende Vorrang des Unterhaltsvorschusses gegenüber dem SGB II. Im Alter von 12 bis 18 Jahren wird ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nur wirksam, wenn das Kind keine SGB II Leistungen bezieht oder das alleinerziehende Elternteil über ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro verfügt.
- Die Neuregelung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Mit der erzielten Einigung werden wichtige Forderungen der Kommunen zumindest ansatzweise umgesetzt. Dies zeigt, wie richtig und

wichtig es gewesen ist, dass die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag das Gesetzgebungsverfahren Ende November 2016 zunächst aufgehalten hatte.

Der ursprünglich von Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig vorgelegte Gesetzentwurf hatte keine Regelung zur Verteilung der Mehrkosten und eine Zementierung der Doppelbürokratie vorgesehen. Dies wird nunmehr zumindest teilweise korrigiert. Allerdings dürfte die Erhöhung des Bundesanteils an den Leistungsausgaben kaum reichen, die Ausgabensteigerungen bei den Kommunen auszugleichen. Hier sind die Länder gefordert, die Beteiligung der Kommunen an den vom Land zu tragenden 60 Prozent so zu gestalten, dass es künftig nicht zu kommunalen Ausgabensteigerungen kommt.

Gerade in Nordrhein-Westfalen, das eine kommunale Beteiligungsquote von 80 Prozent des Länderanteils für „angemessen“ hält, gibt es deutlichen Verbesserungsbedarf.

In der Umsetzung ist weiterhin wichtig, dass die Länder, die hier einer von den Kommunen umzusetzenden Ausweitung staatlicher Leistungen zustimmen, den Mehraufwand beim Vollzug den Kommunen ausgleichen. Die Vergrößerung des Kreises der Anspruchsberechtigten wird zu

erheblichem Mehraufwand und somit zu deutlichen Mehrausgaben nicht nur bei den Personalkosten der betroffenen Kommunen führen. Wenn zum Beispiel Kommunen in Nordrhein-Westfalen 80 Prozent des Landesanteils an den Leistungsausgaben und zusätzlich vollumfänglich die steigenden Personalausgaben zu tragen haben, darf man sich nicht wundern, warum gerade in diesem Bundesland die Kassenkredite auf rekordverdächtigem Niveau liegen.

Die am 23. Januar 2017 verkündete Einigung zwischen Bund und Ländern kommt einer kommunalen Forderung nahe, durch die Trennung von Unterhaltsvorschuss und ALG II die hier bestehende Doppelbürokratie abzubauen. Bei rund 87 Prozent der Betroffenen wird sich die Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes nicht finanziell auswirken, weil diese Zahlungen beim ALG II angerechnet werden. Leistungen aus einer Hand sind das Grundprinzip des ALG II. Die jetzt vorliegende Einigung zwischen Bund und Ländern ist ein Einstieg in die konsequente Umsetzung dieses Prinzips auch beim Unterhaltsvorschuss. Dies sollte fortgesetzt und die kommende Wahlperiode dafür genutzt werden, im SGB II bereits bestehende Regelungen analog auf Leistungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz auszuweiten.

Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit

Finanzverwaltung veröffentlicht Anwendungsschreiben

Mitte Dezember 2016 hat das Bundesfinanzministerium das Anwendungsschreiben zu § 2 b UStG veröffentlicht. Damit stellt die Finanzverwaltung erste Grundsätze für die Verwaltungspraxis bei der künftigen Besteuerung interkommunaler Zusammenarbeit auf. Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich intensiv in die Erarbeitung des Anwendungsschreibens eingebracht. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf konnten einige Änderungen eingebracht werden, so dass das Anwendungsschreiben insgesamt positiv beurteilt wird.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) weist in einer Bewertung darauf hin, dass einige Formulierungen zumindest missverständlich seien. In vielen Punkten habe sich aber die Finanzverwaltung der Auffassung des VKU angeschlossen oder sich dieser zumindest deutlich angenähert, „auch wenn an einigen Stellen deutlichere Formulierungen wünschenswert gewesen wären.“

Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Neuregelung des § 2b UStG auch für die vertikale Zusammenarbeit — beispielsweise in Zweckver-

bänden — greift, so dass die vertikale und die horizontale Zusammenarbeit im Rahmen des § 2b UStG vollständig gleich behandelt werden.

Da davon auszugehen ist, dass die meisten Kommunen die Optionsmöglichkeit zur vorübergehenden Anwendung des alten Rechts genutzt haben und somit die Neuregelungen erst nach und nach in die Verwaltungspraxis Einzug halten werden, muss zunächst abgewartet werden, welche Verwaltungspraxis sich herausbildet und wie die Vorgaben des Bundesfinanzministeriums in den einzelnen Bundesländern umgesetzt werden.

Private Ferienwohnungen sind Standbein des Tourismus

Bundestag berät über Legalisierung von Ferienwohnungen

In erster Lesung hat am 27. Januar 2017 der Deutsche Bundestag über einen Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten, mit dem Rechtsunsicherheiten zur Nutzung von Ferienwohnungen beseitigt werden sollen. Diese Rechtsunsicherheiten sind durch unterschiedliche und zum Teil widersprüchliche Verwaltungsgerichtsurteile entstanden, nach denen private Ferienwohnungen zur Vermietung an Feriengäste in Wohngebieten unzulässig seien. „Wir wollen die gewollte Nutzung von privaten Ferienwohnungen, die ein wichtiges Standbein des Tourismus darstellen, rechtlich absichern“, erklärt der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Ingbert Liebing, aus Anlass der Parlamentsdebatte.

Dabei erhalten die Kommunen erweiterte Handlungsmöglichkeiten. Sie können über die Bauleitplanung steuern, ob und wo Ferienwohnungen in Wohngebieten zugelassen oder wo sie untersagt werden. Dies stärke die Entscheidungskompetenz der Städte und Gemeinden vor Ort und biete flexible Handlungsmöglichkeiten, erklärte Ingbert Liebing.

Über dieses Thema werde bereits seit mehreren Jahren diskutiert. Zunächst hatte das zuständige Bun-



Quelle: www.flickr.de - Thomas Kohler - CC BY-SA 2.0

desumwelt- und Bauministerium keine Gesetzesänderung gewollt. Jetzt werde aber mit der Änderung der Bau-nutzungsverordnung Klarheit geschaffen. Dies sei im Interesse von Rechtssicherheit ausdrücklich zu begrüßen, so der CDU-Abgeordnete.

Private Ferienwohnungen stellen einen hohen Anteil des Beherbergungsangebotes für die Touristen dar. Würden sie alle durch eine geänderte Rechtsprechung entfallen, würde dem Tourismus ein schwerer Schaden zugefügt. Auch die Menschen, die sich zum Teil nur mit einer Ferien-

wohnung ihr Eigenheim leisten können, seien die Leidtragenden. Deshalb sei es wichtig, jetzt zu diesen Gesetzesänderungen zu kommen, zeigt sich Ingbert Liebing überzeugt.

Nach der ersten Lesung im Deutschen Bundestag wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung in den Fachausschüssen weiter beraten. Er gehe davon aus, dass die Gesetzesberatungen zügig abgeschlossen werden und damit vor Beginn der nächsten Saison rechtliche Klarheit besteht, so Liebing abschließend.

Auf Holz bauen ...

Baustoff Holz erobert sich derzeit traditionelles Terrain zurück

von **Lars Schmidt, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverbandes**

Beim Stichwort sozialer Wohnungsbau erwarten viele Besucher erst einmal etwas anderes. Doch die Holzbauten im fränkischen Ansbach überzeugen nicht nur die Bewohner. Innenwände und Decken sind aus Holz, die Treppenhäuser dank der Dachverglasung lichtdurchflutet, ein halböffentlicher Hof schafft viel Freiraum. Die bewusst als Niedrigenergiegebäude geplante Wohnanlage hat 2016 einen Architekturpreis gewonnen und wird in internationalen Ausstellungen gezeigt.

Modernes Wohnen, höchste Energiestandards und die finanziellen

peraturstabil und energieeffizient, langlebig und kostengünstig, individuell und wohnlich.

Sozialer Wohnungsbau – serielles und modulares Wohnen mit Holz

Nicht erst die in vielen Kommunen eilig errichteten Wohnhäuser für Flüchtlinge haben gezeigt, wo der Holzbau seine Stärken ausspielt. Von der Wandaufteilung bis hin zur elektrischen und sanitären Infrastruktur können die Module individuell entworfen und seriell vorgefertigt werden – von erfahrenen regionalen Unternehmen. Viele Kommunen haben bei diesen Projekten gerade auch die Nachnutzung im Blick: Gebäude, die heute noch für Flüchtlinge genutzt werden, sollen in



Quelle: DeSH - Angelika Aschenbach

Lars Schmidt

Zukunft als Studentenwohnraum, Seniorenresidenz oder Kindergarten dienen. Wohnmodule aus Holzelementen sind auf die jeweilige Nachnutzung anpassbar und bieten hohe Flexibilität und langfristige Planungssicherheit.

Urbanes Bauen

Als flexibler und nachwachsender Baustoff ist Holz vielseitig einsetzbar. In Ballungszentren kommt ein weiterer Vorteil des Baustoffs zum Tragen: sein geringes Gewicht. Wo heute schon Wohnraum knapp ist, können Holzaufstockungen im Gegensatz zu anderen, schwereren Baumaterialien, die Statik der bestehenden Gebäude nutzen und zusätzlichen Wohnraum schaffen, ohne weitere Flächen zu



Quelle: Deppisch Architekten - Sebastian Schels

Rahmenbedingungen des sozialen Wohnungsbaus sind bei den zwei Wohnhäusern eine beinahe idealtypische Verbindung eingegangen. Die 37 Wohnungen erfüllen höchste Energiestandardanforderungen und der Wohnkomplex erzeugt Heizung, Strom und Warmwasser über eine Pellet-Anlage sowie Photovoltaik auf dem Dach. Die Investitionssumme belief sich auf 6,7 Millionen Euro.

Durch neue Entwicklungen in Technologie und Konstruktion erobert sich der Baustoff Holz derzeit traditionelles Terrain zurück. Im Zusammenspiel auch mit anderen Baustoffen können Holz- und Holzhybridgebäude das gesamte Spektrum der Baumöglichkeiten abdecken: tem-



Quelle: Variahome - Jörg Bauer

versiegeln. Genehmigungen für Dachaufstockungen sind im 1. Halbjahr 2016 um fast 50 Prozent gestiegen und dieser Trend setzt sich fort. Die Technische Universität Darmstadt und das Hannoversche Pestel-Institut schätzen in einer Untersuchung von 2016, dass bundesweit über 1,5 Millionen zusätzliche Wohnungen durch Aufstockung entstehen könnten.

Holzbau gut für Klima und Ressourceneffizienz

Aktuell entfallen circa 30 Prozent der bundesweiten Treibhausgasemissionen in Deutschland auf den Gebäudesektor. Ein großer Anteil der CO₂-Emissionen entsteht bei der Herstellung der Gebäude und Baustoffe: Der Energieverbrauch bei der Herstellung von Zement ist viermal so hoch wie bei Holz, der von Stahl beträgt sogar das Zwanzigfache. Der verstärkte Einsatz von Holz anstelle dieser energieintensiven Materialien könnte den Energieverbrauch und die damit verbundenen CO₂-Emissionen im Bauwesen jährlich um 30 Millionen Tonnen senken und mit diesem sogenannten Substitutionseffekt einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Doch nicht nur die Bauphase spricht für Holzverwendung. Mit ausgezeichneten Dämmeigenschaften und dem geringsten Wärmeleitwert aller gängigen tragenden Baustoffe ist Holz in der Lage, Temperaturen dauerhaft auf einem Niveau zu halten. Holzhäuser sorgen im Sommer für ein angenehm-kühles Raumklima, im Winter dafür, dass Wärme nicht an die Umgebung abgegeben wird. Auf diese Weise sind exzellenter Wärme-



Quelle: Haas Group

schutz und höchste Energiestandards gewährleistet.

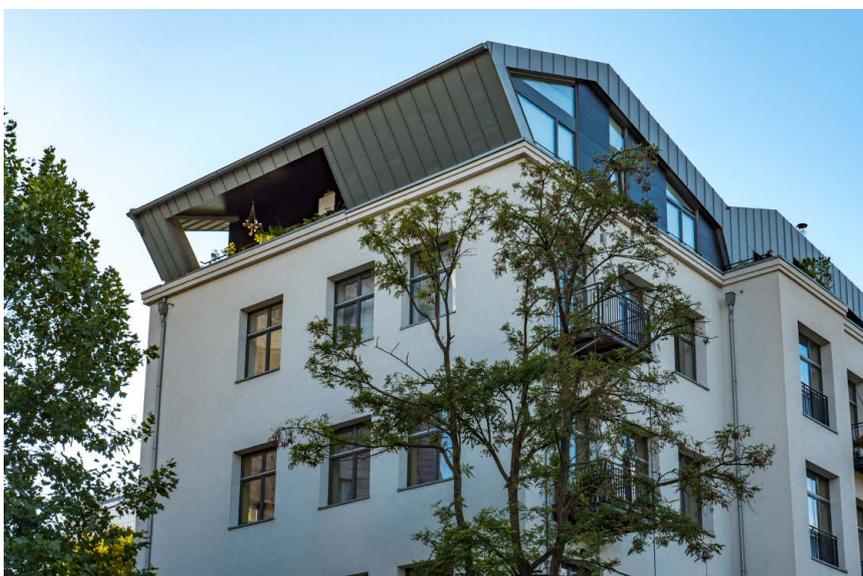
Heimischer Rohstoff

Nicht unwahrscheinlich ist, dass das Holz für den energieeffizienten Sozialbau in Ansbach sogar aus der Region stammt. Bayern ist eines der walddreichsten Bundesländer und gehört zu den Regionen mit einer langen Holzbautradition. Glücklicherweise steht die wichtigste nachwachsende Ressource der Bundesrepublik ausreichend zur Verfügung: das Holz. Deutschlands Wälder gelten weltweit als vorbildlich. Dein Drittel der Landfläche ist mit Wald bedeckt – und diese Ressource wird nachhaltig und naturnah gepflegt und genutzt. Jedes Jahr wächst zudem mehr Holz nach als geerntet wird.

Der für den Holzbau benötigte Baustoff bietet darüber hinaus die Chance, ohne lange Transportwege zur Entstehung neuer Arbeitsplätze und zur

regionalen Wertschöpfung vor Ort beizutragen. Das Cluster Forst und Holz beschäftigt mehr Menschen als die Automobil- oder die Elektroindustrie: Über 1,3 Millionen Mitarbeiter in rund 185.000 Betrieben erwirtschaften einen Jahresumsatz von 180 Milliarden Euro.

Der Blick vom Wald bis zum Wohnraum spricht auf jeden Fall dafür, dass uns, wie von Experten vorausgesagt, tatsächlich das „Jahrhundert des Waldes“ bevorsteht.



Quelle: DeSH

Impressum

Herausgeber
Michael Grosse-Brömer MdB,
Max Straubinger MdB,
Ingbert Liebing MdB
CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vi.S.d.P.: Arbeitsgemeinschaft
Kommunalpolitik, Dominik Wehling

T 030.227-5 29 62
F 030.227-5 60 91
dominik.wehling@cducsu.de

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Kommunaler Klimaschutz

Förderprogramme des Bundesumweltministeriums

Erweiterte Kommunalrichtlinie

Zum 1. Juli 2016 hat das Bundesumweltministerium die Förderung der Kommunalrichtlinie ausgeweitet. So können seither auch Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus Zuschüsse für Klimaschutzinvestitionen beantragen – ebenso kommunale Unternehmen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung. Die Erweiterung bietet nun noch mehr Handlungsmöglichkeiten. Die erweiterte Kommunalrichtlinie wird in der Fassung vom 1. Juli 2016 fortbestehen. Anträge können noch bis zum 31. März 2017 und dann in einem weiteren Zeitfenster vom 1. Juli 2017 bis 30. September 2017 gestellt werden.

Für die Förderschwerpunkte Klimaschutzmanagement und Energiesparmodelle in Schulen und Kitas können ganzjährig Anträge eingereicht werden.

Weitere Informationen: <https://www.klimaschutz.de/de/zielgruppen/kommunen/foerderung/erweiterte-foerdermoeglichkeiten-der-kommunalrichtlinie>

Kommunale Klimaschutzmodellprojekte

Mit dem Förderaufruf „Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte“ sollen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) kommunale Klimaschutzprojekte mit modellhaftem, investivem Charakter gefördert werden. Das Ziel der Förderung besteht darin, einen wesentlichen Beitrag zur Minderung jährlicher Treibhausgasemissionen durch Effizienzmaßnahmen in Kommunen und im kommunalen Umfeld zu leisten.

Bei den Vorhaben sollen die besten verfügbaren Technologien und Methoden zum Einsatz kommen. Durch ihre bundesweite Ausstrahlung sollen die Vorhaben zudem zur Nachahmung von Klimaschutzprojekten anregen und so weitere Minderungen von Treibhausgasemissionen auslösen. Der Modellcharakter der Vorhaben soll sich auszeichnen durch

- eine hohe Treibhausgasreduzierung im Verhältnis zur Vorhabensumme;

- einen besonderen und innovativen konzeptionellen Qualitätsanspruch;
- die Übertragbarkeit bzw. Replizierbarkeit des Ansatzes;
- eine überregionale Bedeutung und deutliche Sichtbarkeit.

Der Förderaufruf wurde in novellierter Fassung erneut veröffentlicht. Die Einreichung von Projektskizzen ist noch bis zum 15. April 2017 möglich.

Weitere Informationen: <http://www.klimaschutz.de/de/modellprojekte>

„Klimaschutz im Alltag“

Gefördert werden Projekte, die Angebote zur Unterstützung eines klimafreundlichen und nachhaltigen Alltags in städtischen Quartieren und ländlichen Nachbarschaften entwickeln und etablieren.

Mit dem Förderaufruf werden modellhafte Projekte gefördert, die Angebote zur Unterstützung eines klimafreundlichen und nachhaltigen Alltags in städtischen Quartieren und ländlichen Nachbarschaften entwickeln und etablieren. Diese sollen insbesondere zeigen:

- Was ein Quartier für die Etablierung eines nachhaltigen Alltags auszeichnet;

- Welche Ziele und Indikatoren hierfür gesetzt werden;
- Welche Strukturen und Angebote hierfür geschaffen werden;
- Wie eine langfristige Verankerung gesichert werden kann;
- Wie Bürgerinnen und Bürger diesen Prozess mitgestalten können.

Antragsberechtigt sind Kooperationen (Verbund) aus Kommunen, Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen, Hochschulen und Unternehmen. An jedem Verbund müssen mindestens eine Kommune, in der sich das Quartier bzw. eine ländliche Nachbarschaft befindet, und zwei weitere lokale Partner, die mit Aufgaben im Umwelt- und/oder Sozialbereich befasst sind, beteiligt sein.

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Teilfinanzierung unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung und ggf. Mobilisierung von Drittmitteln. Die Anträge müssen eine Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro umfassen.

Bis zum 15. April 2017 können Interessierte ihre Projektideen einreichen.

Weitere Informationen: <http://www.klimaschutz.de/de/klimaschutz-im-alltag>

Nächster Tag der Städtebauförderung am 13. Mai 2017

Am 13. Mai 2017 können sich die Bürgerinnen und Bürger beim „Tag der Städtebauförderung“ im ganzen Land davon überzeugen, wie Städtebauförderung wirkt – vom sanierten Bürgerzentrum bis zum aufgewerteten Stadtpark.

Am Aktionstag können Kommunen in den Fördergebieten der Städtebauförderung über Strategien und Ziele der Städtebauförderung informieren, ihre Projekte vorstellen und mit den Bürgerinnen und Bürgern über die Stadtentwicklung in Gespräch kommen. Der „Tag der Städtebauförderung“ ist eine gemeinsame Initiative von Bund, Ländern, Deutschem Städtetag sowie Deutschem Städte- und Gemeindebund. Im vergangenen Jahr haben über 530 Städte und Gemeinden in mehr als 900 Veranstaltungen für die Städtebauförderung geworben.

Städte und Gemeinden können ihre Teilnahme noch bis zum 31. März 2017 anmelden (<https://www.tag-der-staedtebaufoerderung.de/startseite/>). Wie in den vergangenen zwei Jahren ist die Anmeldung schnell und einfach möglich: Nach erfolgter Registrierung tragen die Kommunen in einem kurzen Steckbrief alle wichtigen Informationen zu ihren Veranstaltungen und Programmpunkten ein. Die vom Bund beauftragte Begleitagentur bietet allen teilnehmenden Kommunen umfassende Unterstützung in der Planung und Vorbereitung ihrer individuellen Veranstaltungen an.

800 Millionen Euro für soziale Integration

Förderung für Bildungseinrichtungen und Quartiertreffs

Das Bundesbauministerium startet 2017 den neuen Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ und stellt hierfür in den Jahren 2017 bis 2020 jährlich 200 Millionen Euro zur Verfügung.

Ziel des Investitionspakts ist die Erhaltung und der Ausbau der sozialen Infrastruktur (Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen) und deren Weiterqualifizierung zu Orten des sozialen Zusammenhalts und der Integration in Städten und Gemeinden. Dies können zum Beispiel Bildungseinrichtungen wie Schulen, Bibliotheken und Kindergärten oder auch Quartiertreffs sein. Ein wichtiges Ziel dabei ist die Förderung des sozialen Zusammenhalts beziehungsweise der sozialen Integration.

Analog zum bewährten Quartiersmanagement sind investitionsbegleitende Maßnahmen, insbesondere Integrationsmanager förderfähig.

Diese können als begleitende Brückenbauer zwischen den geförderten Einrichtungen und den Akteuren und Bewohnern im Stadtteil unterstützen und die Baumaßnahmen begleiten.

Zur Bündelung von Maßnahmen im Rahmen einer integrierten Planung können insbesondere solche Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gefördert werden, die in das Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen wurden. Damit wird einer verbesserten ressortübergreifenden Zusammenarbeit Rechnung getragen.

Der Investitionspakt kommt grundsätzlich in den Programmgebieten der Städtebauförderung zum Einsatz. Im Einzelfall können auch Infrastrukturen außerhalb der Gebietskulisse gefördert werden. Dies

ist zum Beispiel der Fall, wenn ein besonderer Bedarf für die Weiterqualifizierung einer zu fördernden Einrichtung besteht und die Förderung mindestens im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Kommune erfolgt.

Die Unterstützung erfolgt als Bundesfinanzhilfe gem. Art. 104b Grundgesetz an die Länder auf der Grundlage einer gemeinsamen jährlichen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern. Die Länder wählen die konkreten Förderprojekte aus (analog dem Verfahren der Städtebauförderung). Der Bund beteiligt sich an der Förderung zu 75 Prozent der förderfähigen Kosten. Nähere Informationen zur Umsetzung des Programms stellen die zuständigen Landesministerien zur Verfügung.

Landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm

Bundeskabinett beschließt Novelle der Klärschlammverordnung

Das Bundeskabinett hat am 18. Januar 2017 die Novelle der Klärschlammverordnung verabschiedet. Damit setzt die Bundesregierung den Koalitionsvertrag um, der vorsieht, aus der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm auszusteigen und Phosphor verpflichtend zurückzugewinnen.

Die AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hatte sich im vergangenen Jahr mit einer Positionierung in die Diskussion eingebracht und unter anderem entsprechende Ausnahmen und lange Übergangsfristen für kleine Kläranlagen gefordert.

Die Novelle der Klärschlammverordnung sieht vor, dass die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor zwölf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße über 100.000 Einwohnerwerten und 15 Jahre nach Inkrafttreten für Anlagen mit einer Ausbaugröße über 50.000 Einwohnerwerten einsetzt. Die Ver-

ordnung gibt keine bestimmte Technologie zur Phosphorrückgewinnung vor, sondern lässt genügend Spielraum für den Einsatz oder die Entwicklung innovativer Rückgewinnungsverfahren. Ausnahmen von der Rückgewinnungspflicht bestehen lediglich bei Klärschlamm mit

besonders niedrigen Phosphorgehalten.

Die AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag begrüßt die Novelle der Klärschlammverordnung, die den Forderungen der AG-Positionierung aus dem Jahr 2016 entspricht.



Union unterstützt die wachsenden Großstädte

Es darf aber keinen Gegensatz zwischen Stadt und Land geben

Laut einer aktuellen Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (iwd) wird die Einwohnerzahl in vielen deutschen Großstädten überproportional zunehmen. Hierzu erklärt der Großstadtbeauftragte der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Kai Wegner:

„Deutschlands Großstädte sind attraktiv und Anziehungsmagneten für junge Menschen, Rentner und hochqualifizierte Erwerbstätige. Diese Entwicklung muss aktiv gestaltet werden. So steigt der Bedarf an bezahlbaren Wohnungen und an Kindertagesplätzen. Die Städte müssen auf den weiteren Bevölkerungszuwachs frühzeitig reagieren, damit sie auch in Zukunft Orte sind, in denen die Menschen nicht nebeneinander, sondern gern miteinander leben.“

Die CDU/CSU-Fraktion unterstützt die großen Städte bei den Herausforderungen, welche die demografische Dynamik mit sich bringt. Mit der Novelle des Städtebaurechts ermöglichen wir mehr Wohnungen in den besonders beliebten Innenstadtlagen. Zudem sorgen wir dafür, dass am Ortsrand schnell zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann. Mit dem Investitionspakt ‚Soziale Integration im Quartier‘ stärken wir die soziale Infrastruktur vor Ort und unterstützen die gesellschaftliche Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Besonders optimistisch stimmt, dass in den großen Städten der Anteil junger Menschen steigen wird. Nur eine Gesellschaft mit vielen Kindern ist zukunftsfähig, lebendig und dynamisch. Wir als Unionsfraktion stehen



Quelle: www.flickr.de - der bobbel - CC BY-NC-ND 2.0

bei der prognostizierten gesellschaftlichen Verjüngung an der Seite der großen Städte. Auch in Zukunft wird der Bund die Kommunen bei der Kinderbetreuung tatkräftig unterstützen.“

Am 19. Januar 2017 hatte der Deutsche Bundestag über den Zweiten Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der ländlichen Räume beraten. Dazu erklären der agrarpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Franz-Josef Holzenkamp, und die zuständige Berichterstatterin sowie agrarpolitische Sprecherin der CSU-Landesgruppe, Marlene Mortler:

„Über die Hälfte der Menschen in Deutschland lebt auf dem Land. Die ländlichen Räume machen rund 90 Prozent der Fläche Deutschlands aus. Für die Unionsfraktion gilt dabei, dass es den einen ländlichen Raum nicht gibt: Jede Region ist unterschiedlich. Regionen in der Nähe von Ballungszentren profitieren von ihrer Lage und

blühen regelrecht auf. Andere ländliche Gebiete kämpfen hingegen mit Wegzug, Überalterung und einer schlechter werdenden Daseinsvorsorge.“

Die Unionsfraktion steht für die ländlichen Räume ein und orientiert sich an dem Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse. Einen Stadt-Land-Gegensatz darf es nicht geben. Ganz im Gegenteil: Stadt und Land müssen Hand in Hand zusammenarbeiten. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der ländlichen Regionen weiter zu steigern. Nur so wird es gelingen, Arbeitsplätze zu erhalten und jungen Menschen eine Perspektive in ihrer Heimat zu geben. Gut ausgebaute Verkehrswege, schnelle Internetverbindungen und ausreichende medizinische Versorgung sind zwingende Voraussetzungen für erfolgreiche Regionen.

Dabei kommt insbesondere einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft eine wichtige Rolle zu. Landwirtschaft ist nicht gleich der ländliche Raum, aber ohne eine erfolgreiche Land- und Ernährungsbranche sind vitale ländliche Räume nicht vorstellbar. Mit der kontinuierlichen Erhöhung der Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, aber auch dem Bundesprogramm Ländliche Räume, setzt die Unionsfraktion deshalb auf individuelle Lösungen für die vielfältigen Herausforderungen der ländlichen Regionen, um sie als attraktive Lebens- und Wirtschaftsraum weiter zu stärken.“



Quelle: www.flickr.de - sorkin - CC BY 2.0

EU-Kommunal

Informationen aus dem Europäischen Parlament

von Sabine Verheyen MdEP, Kommunalpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament

Mit dem Informationsdienst EU-Kommunal möchte ich Sie regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse und Neuigkeiten aus und über die Europäische Union informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Informationen, die für Sie vor Ort in den Städten und Gemeinden in Deutschland unmittelbar relevant sind. Dazu gehören neue Förderprogramme genauso wie Gesetzgebungsvorhaben oder neue Informationsangebote im Internet.

Kreislaufwirtschaft

Der Umweltausschuss hat ehrgeizige Vorgaben für das Kreislaufwirtschaftspaket beschlossen. In Abweichung vom Kommissionsvorschlag haben die Parlamentarier für die erforderliche Überarbeitung der Richtlinien über Abfälle, Verpackungsabfälle, Deponien und Elektronikabfälle höhere Recyclingquoten und einen niedrigeren Deponieanteil beschlossen. Im Einzelnen hat der Ausschuss am 24.1.2017 folgende verbindlichen Ziele bis 2030 empfohlen:

- Siedlungsabfälle – 70 Prozent Recycling (Kommission 65 Prozent),
- Verpackungsabfälle - 80 Prozent Recycling (Kommission 75 Pro-



Sabine Verheyen

zent), wobei es strengere Ziele für einzelne Materialien gibt, z.B.

- 90 Prozent für Aluminium, Glas, Papier und Karton (Kommission 85 Prozent),
- 80 Prozent für Holz,
- Deponierung – Obergrenze 5 Prozent der Gesamtabfälle (Kommission 10 Prozent).
- Bioabfall darf nicht mehr deponiert, sondern muss künftig getrennt gesammelt und organisch recycelt werden. Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, die Bioabfall-Sammlung „an der Quelle“ vorzunehmen. Gartenkompostierung soll von den Mitglied-

staaten gefördert werden.

- Als nicht verbindliches Ziel sollen Nahrungsmittelabfälle bis zum Jahr 2025 um 30 Prozent bzw. bis zum Jahr 2030 um 50 Prozent reduziert werden.
- Neu ist das vom Umweltausschuss vorgeschlagene „Wiederverwendungs-Ziel“, mit der Zielvorgabe, dass fünf Prozent aller Siedlungsabfälle bis 2030 für die Wiederverwendung vorbereitet (d.h. kontrolliert, gereinigt und/oder repariert) werden. Von zentraler Bedeutung ist die Empfehlung, einheitliche Definitionen und Berechnungsmethoden im europäischen Abfallrecht einzuführen. Denn nur so sind die Ergebnisse der Mitgliedstaaten untereinander vergleichbar und können die Fortschritte im Recycling gemessen werden. Derzeit können Mitgliedstaaten unter einer großen Anzahl an Möglichkeiten wählen, wie sie den Abfall und wo sie die Recyclingquote messen. Besonders zu begrüßen ist, dass der Ausschuss das zur Definition von haushaltsähnlichen Siedlungsabfällen von der Kommission vorgeschlagene Mengenkriterium nicht übernommen hat. Denn aufgrund des Mengenkriteriums würden beachtliche Abfallmengen (Gewerbeabfall) der kommunalen Entsorgungsaufgabe entzogen, wodurch der damit einhergehende Gebührenaufschlag zwangsläufig zu Gebührenerhöhungen führen würde.

Ein wichtiges Instrument der Abfallgesetzgebung wird die Herstellerverantwortung auch für die Phase sein, wenn ein Produkt Abfall wird. Aufgrund einer sog. geschlossenen Liste der Kosten weiß der Hersteller in Zukunft, was ihn erwartet und für was er bezahlen soll. Dabei kann der Hersteller selbst entscheiden, ob er seiner Verpflichtung einzeln oder gemeinsam nachkommen möchte und dies kann sowohl in Form von kommerziellen als auch nicht kommerziellen Systemen erfolgen.

Das Plenum wird sich mit den Vorschlägen auf seiner Plenarsitzung im März 2017 befassen.



Quelle: www.flickr.de - Dirk Haun - CC BY 2.0

Energetische Verwertung von Abfällen

Es gibt Orientierungshilfen für die energetische Verwertung von Abfällen. Die von der Kommission am 26. Januar 2017 in einer Mitteilung veröffentlichten Empfehlungen über die Energiegewinnung aus Abfall in der Kreislaufwirtschaft zielt darauf ab, das Potenzial dieses kleinen, aber innovativen Teils des Energiemixes der EU-Länder voll auszuschöpfen. Sie gibt den Mitgliedstaaten Orientierung bei der Entwicklung eines ausgewogenen Abfallbewirtschaftungskonzepts mit angemessenen Kapazitäten zur Energiegewinnung aus Abfällen. Dabei werden ausdrücklich genannt unter anderem die anaerobe Vergärung von biologisch abbaubaren Abfällen, das Verbrennen von Abfällen im Zuge der Produktion von Strom, Zement oder Kalk, sowie die Herstellung von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, einschließlich indirekter Verbrennung nach einer Pyrolyse oder Vergasung. Zugleich betont die Kommission jedoch ausdrücklich die Bedeutung der Abfallhierarchie, die die Abfallbewirtschaftungsoptionen nach ihrer Nachhaltigkeit einstuft und bei der Abfallvermeidung und Recycling die oberen Plätze einnehmen. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn aus technischen, ökologischen und ökonomischen Gründen ein Abweichen von den Vorgaben der Abfallhierarchie notwendig ist, um das aus umweltpolitischer Sicht optimale Ergebnis zu erreichen. Dann ist die Rückgewinnung der in den Abfällen enthaltenen Energie und deren Rückführung in den Wirtschaftskreislauf die nächstbeste ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Option.

Nach einer Studie vom 10.1.2017 haben sich die Verbrennungskapazitäten in der EU zwischen 2010 und 2014 um sechs Prozent auf 81 Millionen Tonnen erhöht. 2014 wurden rund 1,5 Prozent des gesamten Energieverbrauchs der EU-28 durch Abfallverbrennung/-mitverbrennung und durch anaerobe Vergärung von Abfällen gedeckt.

Faktenblatt <http://bit.ly/2ktM2WB>

Fernwärme

In Deutschland gibt es Rückenwind für den vom Parlament geforderten verstärkten Einsatz von Fernwärme. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. September 2016

(Az.: BVerwG 10 CN 1.15) können Städte und Gemeinden die Nutzung von Wärmenetzen aus Gründen des Klimaschutzes künftig einfacher durchsetzen. Denn der Anschluss- und Benutzungszwang an ein kommunales Nah- oder Fernwärmenetz kann auch ohne ein aufwendiges und zeitraubendes Fachgutachten angeordnet werden. Voraussetzung ist lediglich, dass die Fernwärmeleitung den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) erfüllt, also die erzeugte Wärme in einem bestimmten Mindestmaß aus Kraft-Wärme-Kopplung, Abwärme oder erneuerbaren Energien stammt. Ein konkreter, zusätzlicher Nachweis, dass das Wärmenetz dem Klimaschutz dient, ist dann überflüssig. Durch diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sind wesentliche rechtliche Grundlagen dafür geschaffen worden, dass Fernwärme umfassend zum Einsatz kommen kann. Die Forderung des Parlaments im Initiativbericht vom 13. September 2016, dass spätestens 2050 die Energie für die Wärme- und Kälteerzeugung zu 100 Prozent aus erneuerbaren Quellen stammt, ist damit auch praktisch realisierbar, wenn die Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch machen, für Fernwärme den Anschluss- und Benutzungszwang zu beschließen.

Urteil vom 8.9.2016 <http://bit.ly/2jigMse>

Fernbusverkehr

Die Kommission will den grenzüberschreitenden Busverkehr liberalisieren. Die Fernbusbranche aber auch die Gemeinden und Bürger sind aufgefordert, zu konkreten Fragen Stellung zu nehmen. Gefragt wird

unter anderem nach mit der Marktregulierung verbundenen Problemen sowie den Folgen eines verstärkten Wettbewerbs durch ausländische Busunternehmen und zur Abschaffung öffentlicher Dienstleistungsaufträge in diesem Bereich. Zur Vorbereitung einer entsprechenden Änderung der EU-Verordnung für den grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr (EU-Verordnung 1073/2009) läuft zur Zeit ein Konsultationsverfahren.

Die aufgezeigten Handlungsoptionen bewegen sich zwischen der vollständigen Liberalisierung des gesamten Fernbusmarktes, samt einer Abschaffung der Genehmigungsverfahren einerseits und bloßen Leitlinien für den fairen und nicht diskriminierenden Zugang zu Busbahnhöfen andererseits. Von besonderem Interesse dürften die Handlungsoptionen einer begrenzten Marktöffnung sein, die öffentliche Dienstleistungsaufträge beibehalten, mit Ausnahmen für solche Verbindungen

- die keine ernsthaften Auswirkungen auf die Rentabilität der vergleichbaren öffentlichen Dienstleistungsaufträge haben. Das Niederlassungserfordernis und jede Differenzierung zwischen den Marktzugangsregelungen für nationale und internationale Verbindungen würde abgeschafft.
- die das wirtschaftliche Gleichgewicht nicht stören. Das Niederlassungserfordernis würde abgeschafft und neue Regelungen für nationale Verbindungen etabliert, die sich von denen für internationale Verbindungen unterscheiden.



Quelle: www.flickr.de - Snowflake86 - CC BY-NC-ND 2.0

- die eine bestimmte Mindestreiseentfernung oder Mindestreisezeit betreffen. Das Niederlassungserfordernis würde abgeschafft.

Dem Fragebogen (deutsch) ist ausdrücklich vorangestellt, dass „mit der Bezeichnung Personenkraftverkehr in diesem Fragebogen der Kraftomnibusverkehr (Reisebus/ Fernbus), mit Ausnahme des städtischen Busverkehrs, gemeint ist“. Die Fragen selbst lassen diese Einschränkung auf den Fernreiseverkehr allerdings nicht immer erkennen. Die Konsultation endet am 15. März 2017.

Konsultation (Englisch) <http://bit.ly/2jFZMi>

Allgemeiner Fragebogen <http://bit.ly/2jttavP>

Fragebogen für Experten (Englisch) <http://bit.ly/2ioFjzS>

in-House-Geschäfte

Das Vorliegen eines „in-House-Geschäfts“ (freihändige Vergabe) ist als Ausnahme vom Vergaberecht eng auszulegen. Das hat der Gerichtshof der EU (Vierte Kammer) mit Urteil vom 8. Dezember 2016 (Rechtssache C-553/15) entschieden. Bei der Beurteilung, ob die Gesellschaft im Wesentlichen für die beteiligten Behörden tätig ist, können nur Aufgaben berücksichtigt werden, die sie für die direkt beteiligten Kommunen erbringt. Jede Tätigkeit der Gesellschaft für andere Personen als die, die ihre Anteile innehaben, also Personen, die in keinem Kontrollverhältnis zu dieser Gesellschaft stehen, sind als Tätigkeiten zugunsten Dritter anzusehen. Tätigkeiten für öffentliche Einrichtungen, die keine Anteile am Auftragnehmer haben, sind daher in-House-schädliche Drittgeschäfte.

Urteil vom 8.12.2016 <http://bit.ly/2k3KzFy>

Metropolregionen — Umland

Es gibt für das Umland von Metropolregionen ein europäisches Netzwerk (PURPLE). Zu diesem Netzwerk gehören 14 europäische Regionen, die seit fünf Jahren zusammenarbeiten, darunter die Metropolregion FrankfurtRheinMain und die Euregio Maastricht-Heerlen/Hasselt-Aachen-Lüttich. Aufgrund ihrer Lage zwischen Kernstadt und ländlichem Raum bezeichnen sie sich als periurbane Gebiete. Sie streben eine eigenständige Interessenwahrnehmung an und verstehen sich als Schnittstelle zwischen städtischen und ländlichen Räumen und als „Bindeglied zwischen diesen beiden Welten“.

PURPLE <http://bit.ly/2j1qKdK>

Kommunalpolitische Seminare

Veranstaltungsangebote der Konrad-Adenauer-Stiftung

Grundlagen der Kommunalpolitik

31. März - 02. April 2017 in Bad Honnef (bei Bonn), Seminaris Kongresshotel, 140,- Euro (einschl. Unterkunft und Verpflegung) Mit dem Basiskurs aus unserer Seminarreihe „Das Kommunalpolitische Seminar“ vermitteln wir Ihnen eine praxisgerechte Einführung in die Rechts- und Geschäftsgrundlagen kommunalpolitischer Arbeit. Er eignet sich sowohl für kommunalpolitische Neueinsteiger als auch für erfahrenere Ratsmitglieder. Themenschwerpunkte: Mandat und politische Mitwirkung / Rechte und Pflichten / Ratsarbeit und Sitzungspraxis.

Weitere Informationen: <http://www.kas.de/wf/de/17.70874/>

Die Rolle des Bürgermeisters in der Kommunalpolitik

29. - 30. April 2017 in Bad Honnef (bei Bonn), Seminaris Kongresshotel, 185,- Euro (einschl. Unterkunft und Verpflegung) Das Seminar gibt einen Einblick in den komplexen Verantwortungsbereich des Bürgermeisters im Spannungsfeld zwischen Politik, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung. Damit die Weichen für zukünftige kommunale Entwicklungen richtig gestellt werden können, ist strategische Kompetenz gefragt. Das Seminar richtet sich insbesondere an neugewählte

Bürgermeister und Bürgermeisterkandidaten.

Weitere Informationen: <http://www.kas.de/wf/de/17.71115/>

Kommunalpolitisches Grundlagenseminar für Frauen

05. - 07. Mai 2017 in Königswinter (bei Bonn), Tagungszentrum AZK, 140,- Euro (einschl. Unterkunft und Verpflegung) In unseren Städten und Gemeinden fehlt es vielfach immer noch an Frauen, die bereit sind, sich im Rahmen eines kommunalpolitischen Ehrenamtes zu engagieren. Dieses Seminar vermittelt die Grundlagen der Kommunalpolitik und möchte Frauen ermutigen, politische Verantwortung zu übernehmen. Eine Hilfestellung für alle Frauen, die (neu) in der Kommunalpolitik tätig sind oder werden möchten!

Weitere Informationen: <http://www.kas.de/wf/de/17.71116/>

Kommunalwald - Verantwortung für das (Stadt-)Klima

15. - 16. Mai 2017 in Essen, InterCity Hotel, 70,- Euro (einschl. Unterkunft und Verpflegung) Der wirtschaftliche Nutzen des Waldes sowie seine Bedeutung für die Reinhaltung der Luft und die Erholung der Bevölkerung sind einige Gründe, weshalb das Bundeswaldgesetz die Inanspruchnahme der Wälder

und ihre Bewirtschaftung regelt. Insbesondere in städtischen Verdichtungsräumen kommt dem Wald eine wichtige Rolle zu, die Folgen des Klimawandels zu mildern. Das Seminar setzt sich mit Gestaltungschancen, Gefährdungen und Nutzungskonflikten auseinander. Mit Exkursion.

Weitere Informationen: <http://www.kas.de/wf/de/17.69988/>

Erfolgreiches Fraktionsmanagement I: Strategisch steuern und führen

19. - 21. Mai 2017 in Königswinter (bei Bonn), Tagungszentrum AZK, 140,- Euro (einschl. Unterkunft und Verpflegung) Mit unseren Kursen „Erfolgreiches Fraktionsmanagement“ (Module I und II) bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur Vorbereitung auf besondere Führungsaufgaben an. Themenschwerpunkte Modul I: Ziele und Strategien in der Fraktionsarbeit / Fraktionsführung und Sitzungsmanagement / Strategische Umsetzung politischer Vorhaben und Öffentlichkeitsarbeit. Hinweis: Das Modul „Fraktionsmanagement II - Qualifizierung und Personalentwicklung“ findet vom 24. - 26. November 2017 statt.

Weitere Informationen: <http://www.kas.de/wf/de/17.71117/>